

S a t z u n g

zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und

zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

Vom 05.12.2024

Aufgrund von Art. 21 Abs. 1, Satz 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 5 und Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.Juli 2024 (GVbl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

Inhalt

Präambel:	3
Abschnitt I – Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	3
§1 Reichweite dieser Satzung	3
§2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	3
§3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen	3
§4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung	4
§5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten	5
§6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung	5
§7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	5
§8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen	6
§9 Forschungsdesign	6
§10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung	6
§11 Nutzungsrechte	7
§12 Methoden und Standards	7
§13 Dokumentation	7
§14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	8
§15 Autorenschaft	8
§16 Publikationsorgane	9
§17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	9
Abschnitt II – Ombudswesen	10
§18 Ombudsperson	10
§19 Ombudstätigkeit	10
Abschnitt III – Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	11
§20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	11
§21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens	12
§22 Einleitung einer Untersuchung	14
§23 Vorprüfung	14
§24 Untersuchungskommission	15
§25 Gang der förmlichen Untersuchung	16
§26 Abschluss des Verfahrens	16
§27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen	17

§28 Übergangsvorschriften, Anwendung bei Verlassen der Hochschule.....	18
Abschnitt IV – Inkraft-, Außerkrafttreten.....	19
§29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	19

Präambel:

Die Hochschule Coburg bekennt sich seit jeher zu einer rationalen, wissensbasierten Wissenschaftskultur und dazu, ihre forschungsbasierten, wissenschaftlichen Methoden sowie Ansätze und deren Ergebnisse stets kritisch zu hinterfragen. Die Sicherung der Qualität der guten wissenschaftlichen Praxis hat daher an der Hochschule Coburg einen hohen Stellenwert. Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. Sie sind für alle Personen, die im Bereich der Hochschule forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

Abschnitt I – Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§1 Reichweite dieser Satzung

- (1) ¹Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der Hochschule Coburg Tägigen auf der Internetpräsenz der Hochschule bekanntgegeben. ²Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich Tägigen durch E-Mail aufmerksam gemacht.
- (2) Alle an der Hochschule Coburg wissenschaftlich Tägigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere

- lege artis zu arbeiten,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§3 Berufsethos der wissenschaftlich Tägigen

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.
- (2) Wissenschaftlich Tägige stehen für die grundlegenden Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens ein.

- (3) ¹Unter Einbeziehung aller relevanten Qualitätsrahmenniveaus durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen der Hochschule einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. ²Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

- (1) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu.
- (2) ¹Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. ²Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) ¹An der Hochschule Coburg sind Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung verankert. ²Zur Sicherstellung der Umsetzung entwickelt die Hochschule Maßnahmen und Prozesse, insbesondere in Hinblick auf Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit: Bei der Organisation- und Personalentwicklung legt die Hochschule Coburg hierzu besonderen Fokus auf interkulturelle und Diversity-Kompetenzen sowie Frauenförderung ¹. ³Die Hochschule Coburg unterstützt ausdrücklich die Teilhabe und die Chancengerechtigkeit, die Toleranz sowie den Respekt und schafft die Basis für eine anerkennende Auseinandersetzung mit der Verschiedenheit von Weltanschauungen und Interessenslagen². ⁴Des Weiteren hat die Hochschule Coburg Ziele zur strategischen Einbettung und Entscheidungsstrukturen, Gleichstellung der Geschlechter bei der Einstellung sowie Karriereentwicklung sowie Förderung der Work-Life Balance, die Integration der Genderdimension in Forschungs- und Lehrinhalten sowie von Maßnahmen gegen geschlechterspezifische Gewalt einschließlich sexueller Belästigung definiert (Gender-Equality-Plan)³. ⁵Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der HSCO achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen (sowie Studentinnen) und unterstützen sowie beraten die Hochschule in ihrer Aufgabe der Durchsetzung der Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern ⁴.
- (4) ¹Für die Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen sind folgende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert:
Grundsätzlich wird bei der Förderung von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an der Hochschule Coburg besonderer Fokus auf die Einhaltung der Standards der guten wissenschaftlichen Praxis gelegt. ²Die Einhaltung dieser Leitlinien wird von den Vorgesetzten und Betreuerinnen und Betreuern den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern erläutert und vorgelebt. ³Die Hochschule Coburg bietet eine strukturierte Qualifizierung von Promovierenden an: Neben Beratungsangeboten und einem interdisziplinären Seminar gibt es ein Mentoringprogramm für Promovierende, welches als ein Instrument effektiver

¹ Hochschule Coburg: „Auf dem zur Hochschule 2030 – Strategie- und Entwicklungspapier der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg“

² Hochschule Coburg, Prof. Dr. Julia Prieß-Buchheit: EU Forschungsprojekt „path2integrity“

³ Hochschule Coburg: „Gender Equality Plan 2022-2024 – Gleichstellungsaktionsplan der Hochschule Coburg für angewandte Wissenschaften Coburg“

⁴ Hochschule Coburg: „Personalentwicklungskonzept der Hochschule Coburg“

Personalentwicklung in der Wissenschaft in einem Rahmenprogramm mit Trainingsangeboten die individuellen Karrieren insbesondere von Doktorandinnen fördert. ⁴Das Qualifizierungsprogramm ist ein strukturell verankertes Angebot zu karriererelevanten Themen, was die Entwicklung der Promotion in allen Phasen begleitet und die Promotionen an der Hochschule Coburg zu einem erfolgreichen Abschluss führt ⁵.

§5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.
- (2) ¹Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses. ²Weiterhin sollen die Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakzessorischem Personal gefördert und die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit vermittelt werden.
- (3) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt.
- (5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

¹Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz.

²Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. ³Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. ³Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden wie beispielsweise Besonderheiten in Lebensläufen (sofern offengelegt) oder Gesichtspunkte des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

§7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) ¹Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. ²Wenn öffentlich zugängliche Open Source Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

⁵ Hochschule Coburg, Nachwuchsförderung der Hochschule Coburg

- (3) ¹Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden von den wissenschaftlich Täigen in einem Datenmanagementplan beschrieben. ²Die Hochschule Coburg behält sich vor, auf Grundlage dieser Satzung entsprechende Leitfäden bzgl. des korrekten Umganges mit Forschungsdaten zu erlassen. ³Leitfäden sind von den wissenschaftlich Täigen zu berücksichtigen.
- (4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Täigen insbesondere unter Beachtung von §§ 11 und 14 ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- (5) ¹Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. ²Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese unverzüglich und auf geeignete Weise gekennzeichnet und soweit möglich korrigiert.

§8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Täigen müssen in geeigneter Weise (z.B. Anweisungen, Promotionsvereinbarungen, etc.) festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§9 Forschungsdesign

- (1) ¹Wissenschaftlich Täige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. ²Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Die Hochschule stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Täige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftlich Täige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Täige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) ¹Die Hochschulleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. ²Die Hochschule Coburg hat eine Ethikkommission eingerichtet. ³Die Besetzung der Kommission, die Aufgaben und Verfahren werden durch eine eigenständige Satzung geregelt ⁶.
- (3) Wissenschaftlich Täige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.

⁶ Hochschule Coburg: „Satzung für die Ethikkommission der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg“ ⁷
Hochschule Coburg: „Patent- und Verwertungspolitik (IP Policy) der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg“, internes Dokument

- (4) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (5) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§11 Nutzungsrechte

- (1) ¹Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen. ²Durch den Senat der Hochschule beschlossene Leitlinien einer IP - Strategie der Hochschule Coburg sind zu beachten ⁷.
- (2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
- (3) Die Nutzungsberichtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§12 Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§13 Dokumentation

- (1) ¹Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. ²Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Vorgaben existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. ³Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) ¹Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. ²Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) ¹Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. ²Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.
- (5) ¹Die Verantwortlichen für ein Forschungsprojekt müssen sicherstellen, dass die Originaldaten als Grundlage der Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, soweit der Speicherung der Daten keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. ²Die Frist zur Aufbewahrung beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zuganges. Kürzere Fristen sind durch die Forschenden schriftlich gegenüber der Hochschulleitung zu begründen.

⁷ Hochschule Coburg: „Patent- und Verwertungspolitik (IP Policy) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg“, internes Dokument

- (6) ¹Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes verbleiben die Originaldaten am Entstehungsort und es werden durch die Verantwortlichen des Forschungsprojekts Vorkehrungen getroffen, dass Daten sachgerecht weitergegeben und die Zugangsrechte geklärt sind. ²Dazu werden die Daten sachgerecht gespeichert, vor unbefugtem Zugriff gesichert und die zum Zugriff berechtigten Personen festgelegt. ³Soweit datenschutzrechtliche Regeln dem nicht entgegenstehen, sollen den Autorinnen bzw. Autoren bei einem Wechsel ermöglicht werden, eine Duplik der Daten zu erstellen. ⁴Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt. ⁵Die Hochschule Coburg unterstützt die Archivierung der Forschungsdaten und bietet dafür geeignete Infrastruktur an. ⁶Des Weiteren behält die Hochschule Coburg sich vor, auf Grundlage dieser Satzung entsprechende Leitfäden bzgl. des korrekten Umganges mit Forschungsdaten und deren Speicherung/Archivierung zu erlassen. ⁷ Leitfäden sind von den wissenschaftlich Tätigen zu berücksichtigen.

§14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Wissenschaftlich Tätige sollen ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einbringen.
- (2) ¹Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. ²Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. ³Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) ¹Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. ²Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. ³Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. ⁴Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft. ⁵Bezüglich der Arbeitsprozesse und Nutzung der Infrastrukturen zur Veröffentlichung von Forschungsdaten behält die Hochschule Coburg sich vor, auf Grundlage dieser Satzung entsprechende Leitfäden zu erlassen. ⁶ Leitfäden sind von den wissenschaftlich Tätigen zu berücksichtigen.
- (4) ¹Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. ²Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) ¹Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. ²Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.
- (6) ¹Unangemessen kleinteilige Publikationen sollen vermieden werden. ²Ziel einer Publikation ist es, die eigenen Ergebnisse für die wissenschaftlichen Gemeinschaft umfassend und nachhaltig nutzbar zu machen.

§15 Autorenschaft

- (1) ¹Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Ob ein genuiner und

nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

- (2) ¹Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. ²Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.
- (3) ¹Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. ²Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. ³Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (4) ¹Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. ²Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§16 Publikationsorgane

- (1) ¹Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. ²Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (2) ¹Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. ²Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- (3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) ¹Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Abschnitt II – Ombudswesen

§18 Ombudsperson

- (1) ¹An der Hochschule Coburg ist eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson bestellt. ²Die Stellvertretung ist für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich der Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. ³Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ⁴Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.
- (2) ¹Zur Ombudsperson bzw. zur Stellvertretung können integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden. ²Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder eines Leitungsgremiums der Hochschule sein. ³Als Leitungsgremien gelten: die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung, der Senat.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch die Hochschulleitung nach Beschluss eines Vorschlages des Senats der Hochschule.
- (4) ¹Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert 4 Jahre ab ihrer/seiner Bestellung. ²Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine unverzügliche Ergänzungsbestellung für die restliche Amtszeit statt.
- (5) ¹Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Hochschule Coburg die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens können Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen und Stellvertretungen ergriffen werden.

§19 Ombudstätigkeit

- (1) ¹Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. ²Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) ¹Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. ²Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (3) ¹Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und die Stellvertretung an der Hochschule bekannt sind. ²Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden über folgende Wege bekannt gemacht:
 - a. Internetseite der Hochschule Coburg
 - b. Interne Bekanntmachung über Intranet der Hochschule
 - c. Bei Wechsel über Mail-Verteiler an Mitarbeitende und Studierende
- (4) ¹Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ²Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

- (5) Ombudspersonen bzw. deren Stellvertretungen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der Hochschule nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III – Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) ¹Alle Stellen an der Hochschule, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der oder des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. ²Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) ¹Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. ²Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) ¹Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. ²Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. ³Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die oder der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 19 Absatz 1 und 2 wenden.
- (4) ¹Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. ²Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. ³Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. ⁴Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. ⁵Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) ¹Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. ²Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
- (6) ¹Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. ²Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und

hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

- (8) ¹Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. ²Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. ³Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. ⁴Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. ⁵Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. ⁶Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. ⁷Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. ⁸Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Hochschule geboten ist.
- (9) ¹Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. ²Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Hochschule wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. ²Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.
- (2) Falschangaben sind:
- das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
 - die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- (3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
- Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideeendiebstahl“),

- c. Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e. Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
 - f. Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- (4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus:
- a. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - b. der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Hochschule liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig:
- a. unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
 - b. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - c. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Hochschule im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht

offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§22 Einleitung einer Untersuchung

- (1) ¹Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson oder Stellvertretung gemäß § 19 wenden. ²Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. ³Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitsshalber an eine zuständige Ombudsperson weiter.
- (2) ¹Für die Besorgnis der Befangenheit von der Ombudsperson in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 Absatz 1 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. ²Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 24 dieser Satzung.
- (3) ¹Die Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. ²Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 23 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.
- (4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§23 Vorprüfung

- (1) ¹Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. ²Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. ³Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. ⁴Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. ⁵Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) ¹Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. ²Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. ³Alle einbezogenen Personen sind, um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (4) ¹Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. ²Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). ³Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das

Verfahren ein.⁴Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.

- (5) ¹Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. ²Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. ³Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. ⁴Eine Remonstration kann allein auf neue Tatsachen gestützt werden. ⁵Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut durch die Ombudsperson geprüft.
- (6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- (7) ¹Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. ²Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§24 Untersuchungskommission

- (1) ¹Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird von der Hochschulleitung eine Ad-hoc-Untersuchungskommission einberufen. ²Die Untersuchungskommission hat 4 Mitglieder, die sich aus drei in der Forschung erfahrenen Professorinnen und Professoren und einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter zusammensetzt. ³Diese Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat bestellt. ⁴Falls studentische Belange betroffen sind, bestimmt die Hochschulleitung zusätzlich ein studentisches Senatsmitglied in die Kommission. ⁵Bei der Besetzung sollten auch die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. ⁶Im Einzelfall können bis zu zwei nicht stimmberechtigten gutachtenden Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzugezogen werden. ⁷Die Kommission bestimmt ein Mitglied zur vorsitzenden Person. ⁸Die Ombudsperson und deren Stellvertretung gehören der Kommission mit beratender Stimme an. ⁹Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungspolizei wahr. ¹⁰Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.
- (2) ¹Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds bestellt der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Stellvertretung. ²Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. ³Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. ⁴Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. ⁵Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- (3) ¹Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person. ³Die Kommission ist nur dann

beschlussfähig, wenn alle 4 stimmberechtige Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

- (4) ¹Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. ²Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (5) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlicht.

§25 Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) ¹Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. ²Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. ³§ 23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. ⁴Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ⁵Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. ⁶Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (2) ¹Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. ²Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) ¹Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ²Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) ¹Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. ²Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. ³Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. ⁴Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. ⁵Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.
- (5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Absatz 8 und 9 entsprechend.
- (6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.
- (7) ¹Die Untersuchungskommission legt der Hochschulleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. ²Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- (8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Hochschule 30 Jahre aufbewahrt.

§26 Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Die Hochschulleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Sanktionen und Maßnahmen besteht. ²Kommt als

Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.

- (2) Ist die beschuldigte Person Mitglied der Hochschulleitung, wirkt diese bei der Entscheidung - auch beratend- nicht mit.
- (3) ¹Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. ²Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (4) ¹Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. ²Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. ⁴Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

§27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) ¹Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. ²Akademische Konsequenzen werden ggfls. unter Einbindung der Fakultät durch die Hochschulleitung bestimmt. ³Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen. ⁴Jeweils zuständige Organe oder Einrichtungen leiten nach Maßgabe der Hochschulleitung je nach Sachverhalt arbeits-bzw. beamten-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
- (2) Akademische Konsequenzen können insbesondere sein:
 - a. Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Bachelor- oder Mastergrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder auf andere Art arglistig erlangt wurde. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule /Universität verliehen, so ist diese über das wissenschaftliche Fehlverhalten zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat,
 - b. Entzug der Lehrbefugnis,
 - c. Information von außerhochschulischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen,
 - d. Verlangen von Rückziehung wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
 - e. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
 - f. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Hochschule auf Zeit. Die Dauer des Ausschlusses ist einzelfallabhängig festzulegen.
- (3) Arbeitsrechtliche bzw. beamtenrechtliche Konsequenzen können insbesondere sein:
 - a. Abmahnung,

- b. außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung),
 - c. ordentliche Kündigung,
 - d. Disziplinarverfahren.
- (4) Zivilrechtliche Konsequenzen können insbesondere sein:
- a. Erteilung eines Hausverbots,
 - b. Herausgabeansprüche gegen den/die Betroffene/n,
 - c. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - d. Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.),
 - e. Schadensersatzansprüche.
- (5) Strafrechtliche Konsequenzen können insbesondere in Betracht kommen wegen
- a. Urheberrechtsverletzung,
 - b. Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
 - c. Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
 - d. Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue),
 - e. Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs,
 - f. Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

§28 Übergangsvorschriften, Anwendung bei Verlassen der Hochschule

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- (2) ¹Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. ²Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt IV – Inkraft-, Außerkrafttreten

§29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Coburg“ in der Beschlussfassung des Senats vom 09.11.2018 treten – vorbehaltlich der Fälle des § 28 Abs. 2 - gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 29.11.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 05.12.2024.

Coburg, den 05.12.2024

Prof. Dr. Stefan Gast
Präsident



Diese Satzung wurde am 05.12.2024 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 05.12.2024 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05.12.2024.